



Stiftung
Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schulverwaltungsordnung

**für die Katholischen Freien Schulen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Überarbeitete Fassung der Schulverwaltungsordnung
vom 01.08.1998)**

Stand: 24. Februar 2025

Präambel

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (SKFS) ist der Dachverband aller katholischen Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und tritt zudem selbst als Schulträger mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf. Als Dachverband und Schulträger ist die SKFS die schulpolitische Vertretung gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen (in schulischen und in finanziellen Angelegenheiten). Sie nimmt über die Hauptabteilung IX die bischöfliche Schulaufsicht wahr und begleitet alle katholischen freien Schulen pädagogisch. Für örtliche Träger und die Ordens- und Fachschulen übernimmt die Stiftung auch verwaltungsbezogene Dienstleistungen. Sie berät und fördert außerdem ideell und finanziell.

In ihrer Funktion als Organ der bischöflichen Schulaufsicht erlässt die Stiftung Katholische Freie Schule im Einvernehmen mit der Hauptabteilung IX des Bischöflichen Ordinariats die Schulverwaltungsordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Schulverwaltungsordnung).

Die Stiftung passt die Schulverwaltungsordnung regelmäßig an die jeweils gültigen Bestimmungen an. Sie berücksichtigt dabei das Selbstverständnis der katholischen Schulen als bildungszentrierten Lebensraum, der insbesondere im Blick auf religiöse, antirassismus- und antisemitismuskritische und demokratische Bildung Impulsgeber für öffentliche Schulen ist.

Des Weiteren ist die Stiftung Impulsgeber, damit die Digitalisierung in der Didaktik integriert und als Erleichterung und Unterstützung für die Verwaltungskräfte und das pädagogische Personal benutzt und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Sobald sich Regelungen des Landes Baden-Württemberg, die in der Schulverwaltungsordnung der katholischen freien Schulen entsprechend enthalten sind, verändern, wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung beim Land Baden-Württemberg überprüft, ob diese Änderungen in der Schulverwaltungsordnung für die katholischen freien Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernommen werden sollen.

Zusätzlich wird die Schulverwaltungsordnung spätestens alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Aktualität sowie der Frage überprüft, ob sie den Belangen der katholischen freien Schulen und ihrem Auftrag als katholische Schule entspricht sowie den katholischen Schulen ermöglicht, entsprechend des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg der Bereicherung des öffentlichen Schulwesens zu dienen.

Die Verordnung tritt zum 24.02.2025 in Kraft.

1. Teil: Schule

§ 1 Schulbetrieb

Die Schulen sind im Rahmen dieser Ordnung beauftragt, die Ordnung des Schulbetriebs sicherzustellen und die ihnen übertragenen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Sie treffen die dazu erforderlichen Maßnahmen und erlassen örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen.

§ 2 Schulname

Die Namensgebung der Schule erfolgt durch den Schulträger. Der Name der Schule muss sich von anderen am Ort bestehenden Schulen unterscheiden. Der Schulträger stimmt die Namensgebung mit dem Vorstand der SKSF ab.

§ 3 Schulaufsicht und Schulberatung

- (1) Die Aufsicht bezüglich der pädagogischen Ausrichtung der katholischen Schulen liegt bei der Hauptabteilung IX. Sie wird in Delegation der Stiftung Katholische Freie Schule überantwortet und durch dieses wahrgenommen. Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule unterstützt die bischöfliche Stiftungsaufsicht durch das Vorbereiten von Entscheidungen, durch Beratung und Vermittlung zwischen Aufsichtsorgan und Schule beziehungsweise Träger.
- (2) a) Die Stiftung Katholische Freie Schule versteht sich gegenüber allen katholischen Schulen als pädagogischer Begleiter. Sie unterstützt und berät die Schulen zusammen mit der Kirchlichen Akademie der Lehrkräftefortbildung Obermarchtal im pädagogischen Bereich durch die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen, der Lehrkräftefortbildung und in der Personalentwicklung.
b) Bei Schulen in Trägerschaft der Stiftung Katholische Freie Schule verwaltet das Bischöfliche Stiftungsschulamts die Bereiche Personal, Liegenschaften und Finanz- und Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg, den Regierungspräsidien, Staatlichen Schulämtern und kommunalen Einrichtungen.
- (3) Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auf die im Privatschulgesetz (PSchG) genannten Bereiche, insbesondere die §§ 5 bis 10 in der Fassung vom 01. Januar 1990.
- (4) Die im Übrigen vom Bischöflichen Stiftungsschulamts wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Ordensschulen sind festgelegt in § 2 der Vereinbarung zwischen der Diözese Rottenburg und den Trägern der katholischen Ordensschulen in der Diözese Rottenburg über die Beteiligung am Diözesanen Schulamts vom Dezember 1974/Januar 1975.¹ Die bischöfliche Aufsicht schließt die Beratung ein.

¹ § 2 – Zuständigkeiten des Bischöflichen Stiftungsschulamtes

- (1) Das Bischöfliche Stiftungsschulamts unterstützt die Träger von Ordensschulen in der Diözese Rottenburg – unbeschadet deren rechtlicher Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit – hinsichtlich der pädagogischen Führung und Verwaltung der Schulen.
- (2) Im Einzelnen hat das Bischöfliche Stiftungsschulamts für den Bereich der Ordensschulen folgende Zuständigkeiten:
 1. Auf Antrag eines Schulträgers Mithilfe bei der Sorge für den Bedarf an Lehrpersonal; zusammenhängend damit: Rechts- und Amtshilfe bei der Vorbereitung und Bearbeitung personalrechtlicher Entscheidungen und bei der Festsetzung gesetzlicher oder tariflicher Leistungen.
 2. Feststellung, Beschaffung und Bereitstellung des jährlichen und mittelfristigen diözesanen Zuschussbedarfs für den Schulbetrieb (Sach- und Personalkosten) und für die baulichen Einrichtungen (Investitionen); zusammenhängend damit: Rechts- und Amtshilfe bei der Vorbereitung und Bearbeitung diesbezüglicher Rechtsgeschäfte.
 3. Unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 dieser Vereinbarung Vertretung der Träger der Ordensschulen gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen in schulischen und diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten unbeschadet des üblichen Amtsverkehrs zwischen Schule und staatlichen Schulbehörden.
 4. Erarbeitung und Fortentwicklung eines pädagogischen Konzepts und Leitlinien für den Schulbetrieb.
 5. Unterstützung und Beratung bei schulaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten (z. B.: bei Beschwerdefällen).
 6. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das katholische freie Schulwesen.

- (5) Die Beruflichen Fachschulen sind in freier Trägerschaft unter dem Dach der Stiftung Katholische Free Schule eingebunden. Allerdings erfordert das Erreichen einer betrieblichen Ausbildung, eine andere Organisationsstruktur und operative Prozesse als dies für allgemeinbildende Schulen und berufliche Vollzeitschularten gilt. Deshalb sind die Teile 2, 3 und 4 bis auf die § 38,39 und 49 von der vorliegenden Schulverwaltungsordnung für die beruflichen Fachschulen nicht verpflichtend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar.

2. Teil: Lehrkräfte, Schulleiterin oder Schulleiter, sonstige Leitungsstellen und sonstige Bedienstete

§ 4 Anstellung und dienstrechtliche Stellung der Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte an den Katholischen Freien Schulen sind in der Regel vom Land Baden-Württemberg ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Unter Beibehaltung ihres Beamtenstatus sind sie im arbeitsrechtlichen Sinne Angestellte der Schulträger. Die Anstellung regelt sich nach der Stellenbesetzungsordnung bzw. nach den Bestimmungen der Schulträger. Die Anstellung erfolgt auf Grundlage der für die Schulträger gültigen Vertragswerke in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Lehrkräfte, die nicht vom Staat beurlaubte Beamte sind, werden auf Grundlage der einschlägigen Arbeitsvertragsordnungen der Schulträger bzw. der Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage angestellt. Dies gilt auch für die sonstigen Bediensteten.
- (3) Lehrkräfte und sonstige Bedienstete an den Katholischen Freien Schulen versehen ihren Dienst im Sinne des in der Grundordnung dargelegten Profils und Auftrags katholischer Schulen, des Erziehungs- und Bildungsauftrags und im Rahmen der „Leitlinien katholischer Schule“.
- (4) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

§ 5 Schulleiterin oder Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, kommissarische Schulleiterin oder kommissarischer Schulleiter

- (1) Für jede Schule im Bereich der Stiftung ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter gemäß der jeweiligen Stellenbesetzungsordnung (StBO) der Schulträger, falls eine solche vorliegt, zu bestellen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird vom jeweiligen Schulträger im Benehmen mit dem Vorstand der SKFS in sein Amt eingeführt.
- (3) Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter ist die ständige und allgemeine Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (4) Sofern eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden oder verhindert ist, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter von der dienstältesten Lehrkraft der Schule vertreten. Der Schulträger kann mit Zustimmung des Vorstandes der SKFS einen anderen Vertreter bestimmen.
- (5) Bis zur ordnungsgemäßen Wiederbesetzung einer freigewordenen Schulleitungsstelle kann gemäß Abs. 4 Satz 2 auch eine kommissarische Schulleiterin oder ein kommissarischer Schulleiter bestellt werden. Die Stelle soll innerhalb von 6 Monaten wiederbesetzt werden.
- (6) Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 3 für die Besetzung von Leitungsstellen entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Schulleiter oder Schulleiterin

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für alle Angelegenheiten der Schule im organisatorischen und pädagogischen Bereich verantwortlich. Sie oder er wird dabei von der Gesamtlehrerkonferenz unterstützt.

Als besondere Vertretung der Stiftung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in Trägerschaft der SKFS für den wirtschaftlichen Bereich mitverantwortlich. Sie beachten in ihrer Verantwortlichkeit die in der Grundordnung beschriebene Bedeutung und Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die in § 4 (3) dargestellten Grundsätze. Insbesondere achten sie auf die Wahrung des Profils der Schule als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche.

(2) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegen insbesondere,

1. der Vollzug der Aufnahme und die Entlassung von Schülerinnen und Schülern,
2. die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,
3. die Anordnung von Vertretungen,
4. im Einvernehmen mit dem Schulträger die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit,
5. die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts – soweit in § 38 nichts anderes bestimmt ist – und die Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich,
6. die Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften und anderen Bediensteten im Rahmen der jeweils geltenden Stellenbesetzungsordnung,
7. die Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltspläne und der Haushaltsüberwachung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt für den Anstellungsträger die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie – entsprechend der örtlichen Gegebenheiten – über Erzieher und Erzieherinnen und sonstige Bedienstete. Sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Erziehungspläne sowie für die Anwendung der allgemein geltenden Grundsätze bei der Notengebung. Sie ist ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über Lehrkräfte, Erzieher und Erzieherinnen und die sonstigen Bediensteten abzugeben, wobei sich bei Lehrkräften und Erziehern und Erzieherinnen die dienstliche Beurteilung auch auf die fachliche Beurteilung des Unterrichts bzw. der Erziehungstätigkeit erstreckt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet als Vertretung des Schulträgers vertrauensvoll mit der Mitarbeitervertretung zusammen.

(6) Nähere Vorschriften kann die Hauptabteilung IX durch Dienstordnung, im Einvernehmen mit den zuständigen Trägergremien und nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz erlassen.

§ 7 Sonstige Leitungsstellen

Sonstige Leitungsstellen sind insbesondere die Kindergartenleitung, Ganztagsbereichsleitung, Verwaltungsleitung.

Für die Besetzung und für die Dienstordnung von Kindergartenleitungen, Ganztagsbereichsleitung und Verwaltungsleitung gelten die §§ 4, 5 und 6 (5) dieser Ordnung entsprechend.

§ 8 Bildungszentren

- (1) Für die Katholischen Freien Schulen in Trägerschaft der SKFS, die zu einem Bildungszentrum (§ 17 SchG) zusammengeschlossen sind, wird vom Schulträger eine Leitung bestellt. Diese ist im Rahmen der Aufgaben des Bildungszentrums gegenüber den am Bildungszentrum beteiligten Schulen und Einrichtungen weisungsbefugt. Für die Schulen, für die die SKFS als Dachverband agiert, ist die Zustimmung des Vorstandes der SKFS bei der Benennung einer Bildungszentrumsleitung einzuholen.
- (2) Für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die alle Schulen eines Bildungszentrums gemeinsam betreffen, können gemeinsame Organe der Lehrkräfte-, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte regelt der Träger durch eine Geschäftsordnung, die der Stiftung Katholische Freie Schule mitzuteilen ist.

3. Teil: Zusammenarbeit in Gremien

§ 9 Allgemeines

- (1) Die unterschiedlichen Konferenzen beraten und beschließen wichtige Maßnahmen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Sie fördern die Zusammenarbeit und dienen auch der gegenseitigen Unterstützung sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.
- (2) Die einzelnen Konferenzen beachten bei ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen die Aussagen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die in den Satzungen des jeweiligen Trägers verankerten Grundsätze, den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des Einzelnen, die Verantwortlichkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Aufgaben der anderen Konferenzen, dem Schulbeirat sowie anderweitig begründete Zuständigkeiten.
- (3) Konferenzen sind die Gesamtkonferenz, die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Gesamtlehrerkonferenz besteht an jeder Schule, die Gesamtkonferenz an Schulen mit Ganztagesangebot sowie an Bildungszentren. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz und an Schulen mit Ganztagsangebot die Ganztagsbereichskonferenz. Weitere Teilkonferenzen können eingerichtet werden; dabei sind jeweils Teilnehmerkreis und Zuständigkeiten klar zu regeln.

§ 10 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit des Schulforums, über Angelegenheiten, die für das Bildungszentrum insgesamt von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erlass der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung,
2. Präventionsmaßnahmen (institutionelles Schutzkonzept etc.), Krisenintervention
3. Arbeitsschutz (Unterweisungen etc.)

Der Gesamtkonferenz gehören alle Lehrkräfte der Schulen des Bildungszentrums sowie alle pädagogischen Mitarbeitenden an. Alle Teilnehmenden sind stimmberechtigt. Mitglieder der Gesamtkonferenz können in die Schulkonferenz gewählt werden.

§ 11 Gesamtlehrerkonferenz

(1) Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamtkonferenz, über Angelegenheiten, die für den gesamtpädagogischen Bereich von wesentlicher Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Sicherung der in der Grundordnung formulierten Zielsetzung der Schule, eine im katholischen Glauben wurzelnde Erziehung und Bildung zu garantieren,
2. Maßnahmen zur Verwirklichung der jeweils gültigen Erziehungsziele und Bildungspläne auf der Grundlage christlicher Anthropologie,
3. Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweils gültigen Bildungspläne,
4. Fragen der Fortbildung der Lehrkräfte sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrkräfte dienen,
5. Grundsätze für Schulausflüge, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Besinnungstage, Studienfahrten, Besichtigung von Betrieben, Museen, Sammlungen sowie andere verbindliche oder freiwillig zu besuchenden Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

(3) Die Gesamtlehrerkonferenz ist ferner zuständig für Aufgaben der Teilkonferenzen, sofern diese nicht eingerichtet sind. Sie kann darüber hinaus zu allen sonstigen schulischen Belangen Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Die Gesamtlehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Vertreter der Pädagogen im Schulforum.

(5) Die Gesamtlehrerkonferenz kann über Angelegenheiten bestehender Teilkonferenzen von sich aus oder auf deren Antrag entscheiden und auch deren Beschlüsse aufheben, wenn die Belange der Schule dies erfordern; dies gilt nicht für Zeugnis-, Versetzungs- und sonstige Entscheidungen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausdrücklich der Teilkonferenz die Zuständigkeit zugewiesen ist.

(6) Hat die Schule einen Ganztagsbereich, ist dessen /Leitung stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtlehrerkonferenz.

§ 12 Teilkonferenzen

(1) Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen:

An allen Schulen besteht für jede Klasse eine Klassenkonferenz. Für die Jahrgangsstufen der Gymnasien wird jeweils eine Jahrgangsstufenkonferenz gebildet. Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen beraten und beschließen über pädagogische Fragen, die speziell für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der einzelnen Klasse bzw. Jahrgangsstufen von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. das Zusammenwirken der Lehrkräfte sowie der weiteren pädagogischen Mitarbeitenden,
2. gegenseitige Information über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler,
3. Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen unter Vorsitz der Schulleiter oder Schulleiterin,
4. individuelle pädagogische Maßnahmen, soweit nicht in der Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Fachkonferenzen:

Fachkonferenzen können an allen Schulen gebildet werden. Die Fachkonferenz berät und beschließt über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder Fachgebiet bzw. einen pädagogischen und methodisch-didaktischen Teilbereich betreffen. Fachkonferenzen können Lehrkräfte der ganzen Schule, einer Schulstufe oder einer Klassenstufe umfassen. Zu den Angelegenheiten, die die Fachkonferenzen betreffen, gehören insbesondere:

1. spezifische pädagogische Fragen, besonders im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzung katholischer Schule gemäß der Grundordnung,
2. methodische und didaktische Fragen,
3. Beratung über die Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungspläne, die Abstimmung der Stoffverteilungspläne sowie die Zusammenarbeit sich ergänzender Fachgebiete,
4. Beratung über neue Lehr- und Lernmittel sowie Vorschläge für deren Einführung an der Schule,
5. fachspezifische Fragen der Notengebung,
6. Beratung über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Ganztagsbereichskonferenzen:

An allen Schulen mit Ganztagsbereichen sind Ganztagsbereichskonferenzen zu bilden. Diese beraten und beschließen über spezifische Fragen des Ganztagsbereichs. Hierzu gehören insbesondere:

1. das Zusammenwirken der Mitarbeitenden im Ganztagsbereich,
2. die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel,
3. spezifische pädagogische und organisatorische Fragestellungen.

§ 13 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

- (1) Beschlüsse, mit denen eine Konferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen trifft, sind bindend für die Schulleiterin oder der den Schulleiter und alle anderen zur Teilnahme an der jeweiligen Konferenz Verpflichteten, unbeschadet ihrer Rechtswirkung für weitere Personen. Für die Ausführung der Beschlüsse der Konferenzen ist der Schulleiter oder Schulleiterin, für die Ausführung der Beschlüsse einer Teilkonferenz auch deren Vorsitzender verantwortlich.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss einem Konferenzbeschluss widersprechen, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass

1. er für die Ausführung eines Konferenzbeschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann,
2. ein Konferenzbeschluss gegen die Grundordnung oder die Satzung des Trägers verstößt, oder
3. ein Konferenzbeschluss gegen eine sonstige Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt.

Die Konferenz ist dann innerhalb von sieben Unterrichtstagen seit der Beschlussfassung erneut einzuberufen. Hält die Konferenz ihren Beschluss aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter binnen 14 Tagen

- a) in den Fällen der vorstehenden Ziffer 1 und 2 die Entscheidung des Schulträgers und erforderlichenfalls die Entscheidung der des Bischöflichen Stiftungsschulamtes zu beantragen,
- b) in den Fällen der vorstehenden Ziffer 3 die Entscheidung bei der dafür zuständigen Aufsicht und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes zu beantragen.

Der fragliche Beschluss darf vor einer endgültigen Entscheidung nicht ausgeführt werden.

§ 14 Teilnahmepflicht

- (1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztagsbereich sowie alle sonstigen pädagogischen Mitarbeitenden der Schule bzw. des Bildungszentrums verpflichtet.
- (2) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen, sind alle Lehrkräfte, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse bzw. Jahrgangsstufe selbständig unterrichten. Bei letzterem Personenkreis ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Seminars vorrangig zu betrachten. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrkräfte, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten.
- (3) Zur Teilnahme an der Ganztagsbereichskonferenz sind alle Mitarbeitenden des Ganztagsbereichs verpflichtet. Dazu gehören auch Lehrkräfte, die im Ganztagsbereich tätig sind.
- (4) Für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige und für die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen gilt die Teilnahmepflicht nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Gesamtlehrerkonferenz.
- (5) Die Konferenzen können im Rahmen geltender Verordnungen ergänzende Vorschriften beschließen.

§ 15 Teilnahmerecht

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die jeweils für die Schulaufsicht Zuständigen² haben das Recht, an allen Konferenzen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an der betreffenden Konferenz auch bei den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, bei denen sie dazu nicht verpflichtet sind mit Ausnahme

² Unbeschadet des Aufsichtsrechts des Landes die bischöfliche Aufsicht (Leiter der HA IX) und der Vorstand der SKFS für Schulen, bei denen die Stiftung Katholische Freie Schule Träger ist, die pädagogische Geschäftsführung bei den Ordenschulen.

der Klassenkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenz. Das gleiche gilt für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen, die dort nicht selbständig unterrichten.

- (2) Fachkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gehören, den zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben.
- (3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Die Klassenelternvertreterin oder der Klassenelternvertreter und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.
- (4) Die Elterngruppe im Schulbeirat kann sowohl der Gesamtkonferenz als auch der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der jeweiligen Konferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge mitzuwirken.
- (5) Im Übrigen können alle Konferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schülermitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung eines Tagesordnungspunktes hinzuziehen.

§ 16 Leitung, Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Konferenzen treten nach Bedarf zusammen; die Gesamtkonferenz soll mindestens einmal, die Gesamtlehrerkonferenz mindestens dreimal im Schuljahr, die Klassenkonferenz und die Jahrgangsstufenkonferenz mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Soweit möglich und sofern keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen, finden die Sitzungen zu Zeiten statt, in denen keine für Schülerinnen und Schüler verbindlichen Veranstaltungen der Schule angesetzt sind.
- (2) Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter oder Schulleiterin, bei Bildungszentren die Bildungszentrumsleitung bzw. der Sprecher des Leitungsteams. Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenzen ist der Schulleiter oder Schulleiterin, Vorsitzender der Klassenkonferenz die Klassenlehrkraft und Vorsitzender der Ganztagsbereichskonferenz die Ganztagsbereichsleitung. In allen anderen Fällen wählt die Teilkonferenz durch Abstimmung den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus dem Kreis der zur ständigen Teilnahme Verpflichteten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall in den Teilkonferenzen den Vorsitz übernehmen, wenn Bedarf für eine Sitzung einer Teilkonferenz besteht und kein Vorsitzender und kein stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung steht. Bei Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen, bei der Beschlussfassung über den Schulbericht, über die Empfehlung zum Schulartwechsel zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassen 5 und 6 sowie bei der Beratung der Halbjahresinformation ist die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz; sie ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

- (3) Der Vorsitzende der Konferenz bereitet die Sitzungen vor, beruft dazu – wenn er nicht Schulleiter oder Schulleiterin ist, im Benehmen mit diesem – ein und leitet sie nach den in öffentlichen Angelegenheiten üblichen Grundsätzen.
- (4) Die Konferenz ist innerhalb von sieben Unterrichtstagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Außerdem sind Teilkonferenzen auf Verlangen der Gesamtlehrerkonferenz oder der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuberufen.
- (5) Die Einberufung ist in der für die Schule üblichen Weise unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen zur Teilnahme Verpflichteten und Berechtigten mindestens sechs Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin bekanntzumachen. In dringenden Fällen, die der jeweilige Vorsitzende den Mitgliedern der Konferenz gegenüber begründen muss, kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Unterlagen für die Beratung sollen den Teilnehmern an der Konferenz so rechtzeitig bekanntgegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (6) Der Vorsitzende der Konferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Stimmberechtigten oder den Teilnahmeberechtigten mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Jeder Teilnehmer an der Sitzung kann sich an der Beratung der Tagesordnungspunkte, für die ihm das Teilnahmerecht zusteht, beteiligen und nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Konferenz gehören. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig, die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

§ 17 Abstimmungen

- (1) In der Konferenz ist stimmberechtigt, wer zur Teilnahme an dem betreffenden Verhandlungsgegenstand gemäß verpflichtet ist; bei Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen, bei der Beschlussfassung über den Schulbericht, über die Empfehlung zum Schulartwechsel zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassen 5 und 6 sowie bei der Beratung der Halbjahresinformation sind nur die Mitglieder der Klassenkonferenz stimmberechtigt, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern im Einzelfall nicht andere Vorschriften ein hiervon abweichendes Mehrheitsverhältnis vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlungen der Konferenzen sind nicht öffentlich. Sie unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit, insbesondere in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler oder sonstige an der Schule beschäftigte Bedienstete unmittelbar betreffen. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr und die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung einer Konferenz fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Er wird von der Konferenz bestimmt. Seine Aufgabe soll in angemessenem Wechsel mit Ausnahme des Vorsitzenden von allen zu ständiger Teilnahme an der Konferenz Verpflichteten übernommen werden.
- (2) Aus der Niederschrift müssen sich mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut ergeben. Bei Beschlüssen sollen ferner die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (3) Jeder Stimmberechtigte kann nach offenen Abstimmungen dem Schriftführer eine Begründung seiner Stimmabgabe oder seiner abweichenden Meinung schriftlich zur Beifügung an die Niederschrift übergeben.
- (4) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Niederschrift der Lehrkräftekonferenzen, an denen sie nicht teilgenommen hat.
- (5) Die Niederschrift ist in geeigneter Weise jedem insoweit zugänglich zu machen, als er an den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen berechtigt war. Einwendungen sind dem Schriftführer schriftlich vorzulegen, der darüber im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden entscheidet. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, entscheidet die Lehrkräftekonferenz bei ihrer nächsten Sitzung.
- (6) Die Niederschrift ist bei den Akten der Schule aufzubewahren.
- (7) Eine Sammlung der gültigen Konferenzbeschlüsse ist in der für die Schule üblichen Weise zur Einsichtnahme für alle zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz Berechtigten auszulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse der Klassenkonferenzen zu Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen.

§ 20 Ausschüsse

Jede Lehrkräftekonferenz kann zur Beratung bestimmter Fragen aus ihrem Aufgabenbereich ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Diese sind der betreffenden Lehrkräftekonferenz gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 21 a) Schulforum

Das Schulforum ist das gemeinsame Organ der Schule. Es hat insbesondere die Aufgabe, den Austausch und das konstruktive Zusammenwirken von Schulträger, Schulleiter oder Schulleiterin, Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern und Schülerinnen und Schüler zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und Beschlüsse zu fassen. In Bildungszentren ist für jede Schule ein Schulforum zu wählen. Das Schulforum kann dem Schulträger, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterschiedlichen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben.

- (1) Das Schulforum berät und entscheidet über
 1. die Schul- und Hausordnung,
 2. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
 3. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
 4. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
 5. Stellungnahmen, z.B. zur Durchführung der Schülerbeförderung.
- (2) Das Schulforum ist anzuhören
 1. zu Beschlüssen der Gesamtkonferenz und Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
 2. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
 3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
 4. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
- (3) Dem Schulforum gehören an
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist stimmberechtigt, jedoch nur bei Stimmgleichheit von § 21 a (3) lit. 2-4.
 2. der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender, der stimmberechtigt ist.
 3. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, die oder der ebenfalls stimmberechtigt ist.
 4. jeweils sechs Vertreter der Lehrkräfte, zwei weitere Vertreter der Eltern und zwei weitere Vertreter der Schülerinnen und Schüler, die jeweils stimmberechtigt sind.
 5. Zusätzlich können der Stiftungsvorstand oder von ihm beauftragte Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an der Schulkonferenz teilnehmen.
 6. Zusätzlich können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden, wenn es thematisch relevant ist, z.B. eine Verbindungslehrkraft bei Angelegenheiten der Schülermitverantwortung oder die Schulsozialarbeiterin.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter. Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters ist grundsätzlich die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter. Die Mitglieder des Schulforums sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (5) Die Beratungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften oder anderen Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Das Schulforum kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrkräfte gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluss des Schulforums mit zwei Dritteln

der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter.

- (6) Das Schulforum tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies entweder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die gesamte Elterngruppe bzw. Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (7) Über jede Sitzung fertigt der vom Gremium bestimmte Schriftführer ein Protokoll. In diesem Protokoll müssen mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung sowie die Ergebnisse der Beratungen festgehalten werden. Bei Abstimmungen über Empfehlungen soll zudem das Abstimmungsergebnis angegeben werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Schulforums zugänglich zu machen und bei den Akten der Schule aufzubewahren.

§21 b) Örtlicher Stiftungsbeirat

An Standorten in Trägerschaft der Stiftung Katholische Freie Schule besteht laut Satzung ein Örtlicher Stiftungsbeirat. Der jeweilige Örtliche Stiftungsbeirat berät den Vorstand, den jeweiligen Leitung des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums bzw. den örtlichen Schulleiter oder Schulleiterin und gegebenenfalls bestellten Besonderen Vertreter in allen Belangen betreffend den jeweiligen Schulstandort.

§ 21 c) Schulbeirat

- (1) Der Schulbeirat kann als beratendes Gremium zusätzlich konstituiert werden, um über die Schule im Sozialraum zu beraten und wirtschaftliche Fragen zu besprechen.
- (2) Mitglieder sind: die Schulleiterin oder der Schulleiter, der Vorstand der SKFS, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Politik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern.

§ 21 d) Mitarbeitervertretungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und verantworten den Dienst in der Kirche mit. Zudem haben sie an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil und wirken insofern auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung mit. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen insofern gemeinsam Verantwortung und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Diese vertrauensvolle Mitarbeit wird über die bestehenden Mitarbeitervertretungen und die sich aus den MAVO folgendenden Rechten gewährleistet.

4. Teil: Mitwirkung der Eltern im Schulleben

§ 22 Elternvertretungen

- (1) Die Eltern nehmen ihr Recht und ihre Pflicht, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, insbesondere in der Klassenpflegschaft, in den Elternbeiräten und im Schulbeirat wahr.

- (2) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen und Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Abs. 1 wahrnehmen.
- (3) Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die leiblichen Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person der Schülerin oder des Schülers zusteht oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

§ 23 Klassenpflegschaft

- (1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindung zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Pädagogen in der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Eltern und Pädagogen sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dienen insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über
 1. die Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen, die Satzung des Trägers und grundsätzliche Beschlüsse der Organe der Schule und des Schulträgers,
 2. Verwirklichung des jeweiligen Erziehungs- und Bildungsplans (z. B. Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Leistungsverhalten, Besonderes),
 3. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften),
 4. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung,
 5. Versetzungsordnung und Abschlussklassen-Prüfungsordnung sowie Grundsätze für Klassenarbeiten, Hausaufgaben,
 6. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel,
 7. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse,
 8. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung.
- (2) Die Lehrkräfte sollen im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler und den Lehrkräften der Klasse. Ab Klasse 7 kann der Vorsitzende der Klassenpflegschaft zu geeigneten Tagesordnungspunkten die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertretung einladen.

Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist die Klassenelternvertreterin oder der Klassenelternvertreter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die Klassenlehrkraft benannt.

§ 24 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern aller Schülerinnen und Schüler einer Schule. In Bildungszentren ist von jeder Schule ein Elternbeirat zu wählen. Ihm obliegt es unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schulträgers, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere:
1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten,
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt,
 5. an der Beseitigung von Störungen in der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken,
 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- (3) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte eine Klassenelternvertreterin oder einen Klassenelternvertreter und deren Stellvertretung. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Elternbeiräte können mit Zustimmung des Schulträgers eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 25 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

- (1) Für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird ein Gesamtelternbeirat gebildet. In diesen wählen die Elternbeiräte der Katholischen Freien Schulen je einen Vertreter und einen Stellvertreter. Besteht an Bildungszentren ein örtlicher Gesamtelternbeirat, kann auch dieses

Gremium Vertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 24 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich der Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

- (2) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Gesamtelternbeirat mit Zustimmung des Bischöflichen Stiftungsschulamts gibt.
- (3) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten.
- (4) Die Schulträger und die Stiftung Katholische Freie Schule beraten und unterstützen den Gesamtelternbeirat und die Arbeitskreise.

5. Teil: Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben

§ 26 Schülermitverantwortung

Durch die Schülermitverantwortung sind die Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule bzw. am Bildungszentrum, der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beteiligt.

- (1) Das Tätigkeitsfeld der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule und den Zielen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Schülerinnen und Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Alle am Schulleben Beteiligten, der Schulträger und das Bischöfliche Stiftungsschulamts unterstützen die Schülermitverantwortung.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch
 1. die Klassenschülerversammlung und Jahrgangsstufenversammlung. Sie bestehen aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse bzw. eines Jahrgangs der Kursstufe,
 2. die Schülervertretung. Schülervertreter sind Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangssprecher, Schülerrat und Schülersprecherin und Schülersprecher.
 3. die Schulversammlung. Ihr gehören alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 an.
 4. den Mensarat und die Mensasprecherinnen und Mensasprecher (bei Schulen mit Ganztagsbetrieb).
 5. Vertreter in weiteren schulischen Gremien.
- (4) die Schülermitverantwortung der Schule gibt sich auf Grundlage der GO und SVO § 27 eine Satzung.
- (5) Alle Wahlverfahren im Rahmen der SMV (§ 23 bis § 30) entsprechen den Grundsätzen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere sind sie also frei, gleich und unmittelbar.
- (6) Die Veranstaltungen der SMV, die auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen der SMV außerhalb des Schulgeländes, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt worden sind.

§27: Verbindungslehrkräfte

(1) Die SMV wählt je nach Anzahl von Schülerinnen und Schülern für die Dauer von maximal zwei Jahren bis zu drei Verbindungslehrkräfte. Die Übernahme des Amtes der Verbindungslehrkraft ist freiwillig. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst.

(2) Die Verbindungslehrkräfte beraten die Schülermitverantwortung, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Eltern. Sie können an allen Veranstaltungen der Schülermitverantwortung, insbesondere auch an den Sitzungen der Schülervertretungen beratend teilnehmen.

§ 28 Klassenschülerversammlung

(1) Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen der Schülermitverantwortung, die sich bei der Arbeit der Klasse oder einer Jahrgangsstufe ergeben, zu beraten und zu beschließen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Klasse.

(1) Bei einer Klasse, für die keine Klassenpflegschaft gebildet wird, kann die Klassenschülerversammlung die Befugnisse der Eltern in der Klassenpflegschaft gem. § 20 wahrnehmen.

§ 29 Schulversammlung

(1) Die Schulversammlung ist Forum aller Schülerinnen und Schüler der Schule. Sie dient der Information, der Beteiligung, der Beratung und ist Ort der Gemeinschaftsbildung.

(2) Die Schulversammlung wird von den Schülersprecherinnen oder Schülersprechern und den Verbindungslehrkräften einberufen. Sie findet mindestens zweimal im Schuljahr statt.

§ 30 Klassensprecher oder Klassensprecherin

(1) Spätestens von Klasse 5 an wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und deren Stellvertretung.

(2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Klasse und unterrichtet die Klassenschülerversammlung über alle Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 31 Schülerrat

(1) Dem Schülerrat gehören an

1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und deren Stellvertretung,
2. die Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertretung.

(2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Schülerrat wählt die Vertreter der Schülerinnen und Schüler für das Schulforum, den Mensarats und weiteren Gremien.

(4) Der Schülerrat erarbeitet unter Mitwirkung der Verbindungslehrkräfte auf der Basis der GO und der SVO Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der

Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülerinnen und Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung). Der Schulbeirat und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind vor Beschlussfassung anzuhören.

§ 32 Schülersprecherin und Schülersprecher

- (1) Die Klassensprecherinnen und -sprecher und ihre Stellvertretungen wählen aus den Schülerinnen und Schüler ihrer Schule die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen. Die SMV-Satzung kann vorsehen, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von den Schülerinnen und Schüler der Schule direkt gewählt werden.
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat den Vorsitz des Schülerrats. Sie oder er vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Schule.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Verbindungslehrkräfte treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Schuljahr, um die Angelegenheiten der Schülermitverantwortung zu besprechen und um sich gegenseitig zu informieren.

§ 33 Besondere Rechte

- (1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher, die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher haben das Recht, gegenüber Lehrkräften, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Elternvertretung Anregungen, Vorschläge und Wünsche zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.
- (2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher, die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher können einzelne Schülerinnen und Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht der Schülerinnen und Schüler, gehört zu werden, bevor über sie betreffende disziplinarische Maßnahmen entschieden werden.

§ 34 Weitere Gremienvertreter

- (1) Schülerinnen und Schüler können nach je nach örtlichen Gegebenheiten und Satzungen in weiteren schulinternen Gremien vertreten sein. Hierzu gehören Schulvereine, schulinterne Ausschüsse, Arbeitskreise, Teilkonferenzen im Rahmen des Abschnitts 3 (Konferenzen) der SVO und andere dauerhafte oder zeitlich begrenzte Gremien.
- (2) Die Mitarbeit in schulischen und außerschulischen Gremien ist im Sinne der GO wünschenswert und sollen von allen am Schulleben Beteiligten ermöglicht und gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere Schülerarbeitskreise, der Jugendgemeinderat und andere kommunale oder kirchliche Gremien.

6. Teil: Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung

§ 35 Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Katholischen Freien Schulen und ihr gesellschaftlicher Auftrag fordern von den Schulen „besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts“³. Deshalb wenden sie in ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung den Inhalten und Lernformen entsprechende Formen der Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung an, die die in der jeweils gültigen Notenbildungsverordnung beschriebenen Formen ergänzen bzw. teilweise ersetzen.

Diese Formen müssen in der christlichen Anthropologie und dem Lern- und Leistungsbegriff der katholischen freien Schulen⁴ begründet sein und allgemeinen schulpädagogischen Erkenntnissen entsprechen. Vor allem dienen sie der ganzheitlichen Wahrnehmung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihrer Entwicklung und zielen auf die Förderung der Leistungsmotivation und der Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Deshalb beinhalten sie Hinweise für die weitere Lern- und Leistungsentwicklung.

„Die Lehrkraft als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Leistungsbeurteilung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit die Schülerinnen und Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert, dass die Lehrkraft ihren pädagogischen Beurteilungsspielraum, den sie im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.“⁵

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Eltern und Schule erfordert eine gemeinsame Begleitung der Entwicklung und deshalb eine umfassende Information der Eltern über die Lern- und Leistungsentwicklung ihres Kindes. Diesem Anliegen dienen insbesondere Entwicklungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die die Schulen in eigener Verantwortung gestalten. Darüber hinaus werden Eltern durch Zeugnisse, Halbjahresinformationen und gegebenenfalls in anderen Formen der Rückmeldung informiert.

§ 36 Ziel der Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung

- (1) Ziel ist es, die Entwicklung von Lernen und Leistung zu fördern, den Leistungsstand und seine Entwicklung zu erfassen und zu beschreiben, die Schülerin oder den Schüler zu ermutigen und zu bestärken und ihre oder seine Motivation zu fördern.
- (2) Zugleich muss die Rückmeldung Hinweise enthalten, wie Lernen und Leistung weiterentwickelt werden kann.

³ §1 PSchG

⁴ Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen der Diözese Rottenburg Stuttgart: Die Zukunft gestalten. Leitlinien für die Entwicklung und Profilierung der katholischen freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen/ hrsg. Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2009 (Die deutschen Bischöfe; 90); Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft. Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen/ hrsg. Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2016 (Die deutschen Bischöfe; 102); Instrumentum laboris: Erziehung heute und morgen. Eine immer neue Leidenschaft

⁵ Vorbemerkungen NVO vom 05.05.1983

§ 37 Anforderungen an die Formen der Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und

Leistungsrückmeldung

- (1) Die verwendeten Formen der Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung müssen geeignet sein, die vorgenannten Ziele zu erreichen.
- (2) Diese sind zu Beginn des Schuljahres transparent zu machen. Dafür sorgen Schulleiter oder Schulleiterin, Gesamtlehrerkonferenz und Fachkonferenzen.
- (3) Es besteht grundsätzlich sowohl die Möglichkeit, Ziffernnoten als auch alternative Formen der Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung zu wählen. Auf alternative Formen und die Berücksichtigung ihrer Bewertung in der Gesamtleistung ist hinzuweisen.
- (4) Der generelle Verzicht auf Noten ist möglich, sofern die Gremien der Schule, insbesondere die Gesamtlehrerkonferenz einen entsprechenden Beschluss im Einvernehmen mit Schulleiter oder Schulleiterin und Träger gefasst haben. Eine alternative Rückmeldung und gegebenenfalls eine Empfehlung der Klassenkonferenz über das Weitergehen im Bildungsgang auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sind dann als Zeugnisersatz notwendig.
Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerinnen und Schüler, die eine katholische freie Schule verlassen, ein Zeugnis mit Ziffernnoten erhalten. Dabei werden alle erbrachten Leistungen im betreffenden Schuljahr als Grundlage herangezogen.
- (5) Leistungsbeurteilungen und Noten müssen durch eine hinreichende Zahl von Einzelleistungen, die eine Aussage über die Entwicklung und den Leistungsstand ermöglichen, begründet sein.
- (6) In Abschlussklassen bzw. in der Kursstufe des Gymnasiums gilt die Prüfungsordnung der jeweiligen Schulart. Die Noten in Prüfungs- und Abschlusszeugnissen werden aufgrund der Notenbildungsverordnung und nach den jeweils geltenden Prüfungsordnungen gebildet.

7. Teil: Weitere Vorschriften

§ 38 Schulbesuch

- (1) Anmeldung:
Die Kinder werden von den Eltern bzw. denjenigen, denen Erziehung und Pflege der Schülerin oder des Schülers anvertraut ist (Erziehungsberechtigten), gemäß den staatlichen Bestimmungen bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter angemeldet. Aus der Anmeldung kann kein Anspruch auf Aufnahme abgeleitet werden.
- (2) Aufnahme:
Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt durch Abschluss eines förmlichen Schulvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger bzw. dessen besonderem Vertreter. Für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers dürfen nicht allein dessen schulische Leistungen ausschlaggebend sein. Die Kriterien für die Aufnahme, die Anzahl der Aufnahmen und die Klassen-/Gruppenstärke wird vom Träger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.
- (3) Teilnahmepflicht:

Für die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen gilt die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums vom 21. März 1982 (K.u.U., S. 387) in der jeweiligen Fassung.

(4) Abmeldung:

Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Kündigung des Schulvertrags gemäß den dort festgelegten Kündigungsfristen unter Angabe der künftig zu besuchender Schule.

§ 39 Ordnung in der Schule

(1) Ausübung des Hausrechtes:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre oder seine Vertretung übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch eine von ihr oder ihm mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft anwesend, so nimmt der Hausmeister das Hausrecht wahr. Jede Lehrkraft und der Hausmeister vertreten in ihrem Bereich die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts.

(2) Werbung:

Jede Art von Werbung auf dem Schulgrundstück bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung von Aufrufen, Resolutionen, Stellungnahmen, Schriften und die Aufstellung von Plakaten.

(3) Allgemeine Verhaltenspflichten der Schulangehörigen:

Die Angehörigen der Schule (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Personal) haben sich so zu verhalten, dass der Schulbetrieb nicht gestört, der Zweck des Unterrichts erfüllt und die Schulordnung gewahrt wird. In diesem Rahmen haben sie den Anordnungen der Schulleiter oder Schulleiterin, der Lehrkräfte und der Personen zu folgen, denen vom Schulträger oder der Schule bestimmte Aufgaben übertragen sind; dazu gehören auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Auftrag.

§ 40 Maßnahmen bei Verstößen einer Schülerin oder eines Schülers gegen ihre oder seine Pflichten bzw. gegen die Werte und Regelungen der Schulgemeinschaft

(1) Alle im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. In einer Gemeinschaft ist es für das Zusammenleben unerlässlich, Regeln zu haben, die gewährleisten, dass Gemeinschaft für alle Beteiligten gut gelingen kann. Das Schriftwort „Zur Freiheit berufen“ (Gal 5, 13) ist für katholische Schulen wegweisend. Die Freiheit des Einzelnen muss jedoch da ihre Grenze finden, wo die Freiheit des anderen beschnitten ist. Freiheit ist gepaart mit Verantwortung für den anderen. Insofern muss es das Bemühen aller sein, die Pflichten, Werte und Regelungen nach besten Kräften einzuhalten und umzusetzen.

(2) Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese, wird dem mit pädagogischen Mitteln begegnet. Dabei sind die vor Ort zu entwickelnden Instrumente, wie z.B. die Mediation, das Wiedergutmachungsverfahren oder der Tatausgleich anzuwenden, um die betroffene Schülerin

und/oder der betroffene Schüler in die Verantwortung für ihr oder sein eigenes Handeln zu nehmen. Hierfür eignen sich u.a. soziale Dienste, Einsatz in Einrichtungen. Externer Beratungsstellen können einbezogen werden. „Die Eltern haben zuerst und unveräußerlich die Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen.“⁶ Deshalb gilt es, die Erziehungsberechtigten in ihrer Rolle ernst zu nehmen und sie in ihrer Verantwortung einzubinden. Die christliche Botschaft thematisiert die Erfahrung des Scheiterns und den Umgang mit Schuld. Schülerinnen und Schüler sollen Vergebung erfahren und, dass sie in katholischen Schulen Menschen begegnen, die sie auf schwierigen Wegen begleiten.

- (3) Nach Durchführung von pädagogischen und präventiven Maßnahmen können auch disziplinarische Maßnahmen (Übergang in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen⁷, Schulausschluss durch Kündigung des Schulvertrags⁸) angewendet werden, wenn pädagogische und präventive Maßnahmen keine ausreichenden Änderungen bewirkten. Primäres Anliegen sollte jedoch sein, Situationen zu verhindern, in denen diese zur Anwendung kommen.
- (4) Bei allen Maßnahmen besteht ein Ermessen, das bedeutet, dass im Einzelfall wesentliche Gesichtspunkte ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden sollen.
- (5) Bei Entscheidungen über disziplinarische Maßnahmen sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten zu hören. Die Schülerinnen und Schüler können die Schülervertreterin oder den Schülervertreter und die Erziehungsberechtigten können Elternvertreter hinzuziehen. Gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten dürfen Eltern- und Schülervertreter nicht beteiligt werden. Die Entscheidung über diese Maßnahmen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte der betroffenen Klasse.
- (6) In besonderen Fällen kann die Schule die Schülerin oder den Schüler den zuständigen Behörden zur Einleitung jugendfürsorglicher Maßnahmen melden.

§ 41 Rechte der Mitarbeitervertretung(en) nach MAVO

Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten. Sollten vor diesem Hintergrund aus dieser Schulverordnung Maßnahmen abgeleitet werden, die die Rechte der Mitarbeitervertretung(en) tangiert/tangieren, so bleiben sämtliche sich aus der MAVO ergebenden Rechte der Mitarbeitervertretung(en) insofern unberührt und die Wahrnehmung der sich aus den Rechten ergebenden Aufgaben der Mitarbeitervertretung(en) uneingeschränkt gewährleistet.

⁶ Declaratio de educatione christiana, Art. 8 (KABl. 1966, Beilage Nr.4, S. 6)

⁷ Hierbei sind der Kontakt mit der Schule und der Lernfortschritt sicher zu stellen und entsprechende Zielvereinbarungen zu treffen.

⁸ Nach Rücksprache mit dem Schulträger

§ 42 Entsprechende Anwendung des Schulgesetzes

Soweit in dieser Ordnung oder in anderen für die Katholischen Freien Schulen verbindlichen Ordnungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist, gilt das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend, insbesondere gilt der Abschnitt über die Gliederung des Schulwesens (§§ 3 – 15), die Bestimmung über Beginn und Ende des Schuljahres (§ 26), die Bestimmungen über die Schulpflicht (§§ 72 – 84) und der Abschnitt über den Religionsunterricht (§§ 96 – 100).